

Beisetzung in der Urnenstelenanlage

Richtlinien für die Benutzung der Urnenkammern (Einzel- und Doppelgräber)

Die Urnenkammern werden der Reihe nach vergeben. Nach der Beisetzung der Urne wird die Urnenkammer durch die Friedhofsverwaltung mit einer Abdeckplatte versehen, die provisorisch beschriftet ist. Die Angehörigen erhalten beim Friedhofsamt der Gemeinde Adelberg die endgültige Abdeckplatte, die sie dann auf eigene Kosten bei einem Steinmetz ihrer Wahl beschriften lassen. Die beschriftete Abdeckplatte ist spätestens nach 3 Wochen beim Bürgermeisteramt abzugeben und wird anschließend durch die Friedhofsverwaltung an der Urnenkammer im Tausch gegen die provisorische Abdeckplatte angebracht.

Bei der **Beschriftung** der Abdeckplatte durch den Steinmetz sind folgende Festlegungen zu beachten:

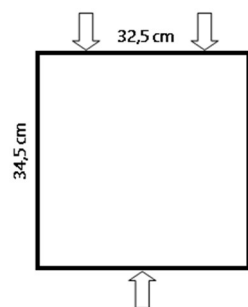
- Die Beschriftung ist nur mit Vor- und Zuname, evtl. Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum sowie einem Ornament zulässig.
- Die Buchstaben, Zahlen und Ornamente sind in Bronze auszuführen und dürfen nur aufgesetzt werden; Gravuren in die Abdeckplatte sind nicht zulässig.
- Art und Größe der Schrift sind frei wählbar.
- Ornamente dürfen nicht wesentlich über die Schrift herausragen.
- Auf der Abdeckplatte muss an allen 4 Seiten ein Rand von mind. 3 cm frei gelassen werden; die Abdeckplatte selbst darf nicht verändert werden.

Das Anbringen von Grabschmuck wie Kerzen, Blumen, Vasen o. Ä. auf der Abdeckplatte ist nicht zulässig.

Im Falle eines Urnendoppelgrabes ist bereits bei der Beschriftung anlässlich der Erstbelegung der Platzbedarf für die Zweitbeschriftung zu beachten, da für die Zweitbelegung die Abdeckplatte weiterverwendet wird.

Die Vorderseite der Platte ist rau, die 2-Loch-Bohrung ist oben (s. Skizze).

Für die Einhaltung dieser Festlegungen durch den Steinmetz sind die Angehörigen verantwortlich. Das Friedhofsamt ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß beschriftete Abdeckplatten auf Kosten der Angehörigen ändern zu lassen. Sollte hierbei eine neue Abdeckplatte erforderlich sein, tragen die Angehörigen die Kosten.



Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck wie Kerzen, Blumen, Vasen, o. Ä. auf oder an der Urnenstelenanlage ist nicht zulässig. Lediglich auf dem Boden vor der Urnenstelenanlage ist dies zulässig. Bitte tragen Sie dazu bei, die Urnenstelenanlage in einem ordentlichen und würdevollen Zustand zu erhalten, indem Sie Ihre verwelkten Blumen, abgebrannten Kerzen und Ähnliches zeitnah entfernen. Vielen Dank!

Beisetzung in der Urnenstelenanlage

Richtlinien für die Benutzung der Urnenkammern (Einzel- und Doppelgräber)

Die Urnenkammern werden der Reihe nach vergeben. Nach der Beisetzung der Urne wird die Urnenkammer durch die Friedhofsverwaltung mit einer Abdeckplatte versehen, die provisorisch beschriftet ist. Die Angehörigen erhalten beim Friedhofsamt der Gemeinde Adelberg die endgültige Abdeckplatte, die sie dann auf eigene Kosten bei einem Steinmetz ihrer Wahl beschriften lassen. Die beschriftete Abdeckplatte ist spätestens nach 3 Wochen beim Bürgermeisteramt abzugeben und wird anschließend durch die Friedhofsverwaltung an der Urnenkammer im Tausch gegen die provisorische Abdeckplatte angebracht.

Bei der **Beschriftung** der Abdeckplatte durch den Steinmetz sind folgende Festlegungen zu beachten:

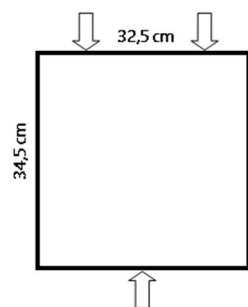
- Die Beschriftung ist nur mit Vor- und Zuname, evtl. Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum sowie einem Ornament zulässig.
- Die Buchstaben, Zahlen und Ornamente sind in Bronze auszuführen und dürfen nur aufgesetzt werden; Gravuren in die Abdeckplatte sind nicht zulässig.
- Art und Größe der Schrift sind frei wählbar.
- Ornamente dürfen nicht wesentlich über die Schrift herausragen.
- Auf der Abdeckplatte muss an allen 4 Seiten ein Rand von mind. 3 cm frei gelassen werden; die Abdeckplatte selbst darf nicht verändert werden.

Das Anbringen von Grabschmuck wie Kerzen, Blumen, Vasen o. Ä. auf der Abdeckplatte ist nicht zulässig.

Im Falle eines Urnendoppelgrabes ist bereits bei der Beschriftung anlässlich der Erstbelegung der Platzbedarf für die Zweitbeschriftung zu beachten, da für die Zweitbelegung die Abdeckplatte weiterverwendet wird.

Die Vorderseite der Platte ist rau, die 2-Loch-Bohrung ist oben (s. Skizze).

Für die Einhaltung dieser Festlegungen durch den Steinmetz sind die Angehörigen verantwortlich. Das Friedhofsamt ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß beschriftete Abdeckplatten auf Kosten der Angehörigen ändern zu lassen. Sollte hierbei eine neue Abdeckplatte erforderlich sein, tragen die Angehörigen die Kosten.



Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck wie Kerzen, Blumen, Vasen, o. Ä. auf oder an der Urnenstelenanlage ist nicht zulässig. Lediglich auf dem Boden vor der Urnenstelenanlage ist dies zulässig. Bitte tragen Sie dazu bei, die Urnenstelenanlage in einem ordentlichen und würdevollen Zustand zu erhalten, indem Sie Ihre verwelkten Blumen, abgebrannten Kerzen und Ähnliches zeitnah entfernen. Vielen Dank!